

TARIFBEWEGUNG 2008 METALL- UND ELEKTROINDUSTRIE

Stamm- und Leihbeschäftigte solidarisch!

Die IG Metall fordert für die Metall-Beschäftigten acht Prozent mehr Entgelt. Die Auseinandersetzung hierüber ist in vollem Gang. Am 31. Oktober endet die Friedenspflicht. Ab 1. November sind Warnstreiks möglich und mit jedem Tag wahrscheinlicher. Grund genug, neben den Stammbeschäftigten auch die Leihbeschäftigten an ihre Rechte zu erinnern.



Verhandlungsaufakt in Darmstadt: Metaller hinter ihrer Forderung.

Die IG Metall setzt sich dafür ein, dass Stamm- und Leihbeschäftigte für gleiche Arbeit gleich bezahlt werden. In vielen Betrieben haben wir dieses Ziel bereits erreicht. Dort werden die Leihbeschäftigten direkt von den Tariferhöhungen profitieren, die Metallerinnen und Metaller mit ihrer IG Metall in dieser Tariffbewegung herausholen.

Das ist nur gerecht. Denn auch die Leihbeschäftigten haben zu den hervorragenden Produktionsergebnissen der Metallbetriebe und zu ihren riesigen Gewinnen beigetragen. Auch für sie ist alles teurer geworden.

Das ist auch ein guter Grund, weiter gleiches Geld für gleiche Arbeit zu verlangen. Stammbeschäftigte sollten diese Forderung ihrer Kolleginnen und

Kollegen in Leiharbeit unterstützen. Und Beschäftigte in Leiharbeit sollten die Forderung ihrer Kolleginnen und Kollegen aus den

Stammebelegschaften unterstützen.

Wie können Leihbeschäftigte die Stammbeschäftigten unterstützen?

zen? Bei Warnstreiks haben Leihbeschäftigte das gesetzliche Recht, ihre Leistung zu verweigern und sich an betrieblichen Aktionen zu beteiligen, zu denen die IG Metall aufgerufen hat. Von diesem Recht sollten sie aus Solidarität mit ihren Kolleginnen und Kollegen, aber auch aus eigenem Interesse Gebrauch machen. Nur wenn wir gemeinsam handeln, können wir auch gemeinsam etwas erreichen – für alle!

Für Leihbeschäftigte muss deshalb gelten: Wir lassen uns nicht für Streikbruch-Arbeiten missbrauchen!

Warnstreiks – unser gutes Recht!

Müssen Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter weiterarbeiten, wenn die anderen streiken?

Nein! Leiharbeitsbeschäftigte müssen nach § 11 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht in einem bestreikten Betrieb arbeiten. Sie besitzen ein **Leistungsverweigerungsrecht**. Damit soll verhindert werden, dass Leihbeschäftigte gezielt zu Streikbrucharbeiten ein-

gesetzt werden. Wichtig: Die Leiharbeitsbeschäftigten haben dabei Anspruch auf Lohnfortzahlung. Der Verleiher hat allerdings die Möglichkeit, sie in einen anderen, nicht bestreikten Betrieb zu schicken. Auch in den DGB-Tarifverträgen mit den großen Verbänden der Leiharbeitsunternehmen ist ausdrücklich untersagt, Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter in

bestreikten Betrieben einzusetzen.

Dürfen sich Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter an den Aktionen zur Tarifrunde beteiligen?

Ja! Die Teilnahme an betrieblichen Aktionen der IG Metall ist durch die allgemeine Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Grundgesetz, Art. 8) geschützt.

Sicherheit für Einkommen und Arbeitsbedingungen

Tarifverträge regeln die Bedingungen, zu denen Menschen arbeiten. Sie sind für Mitglieder der Tarifvertragsparteien auf Arbeitgeberseite (Verbände) und auf Arbeitnehmerseite (Gewerkschaften) verbindlich.

Das Wichtigste zuerst: Tarifverträge enthalten deutliche bessere Regelungen als die Gesetze. Zum Beispiel beträgt der gesetzliche Urlaubsanspruch nur 24 Werktage im Jahr. Das sind, da bei Werktagen der Samstag dazu gehört, gerade mal vier Wochen. In unseren Tarifverträgen ist durchgängig ein längerer Urlaubsanspruch enthalten. Tarifverträge sichern den Beschäftigten geregelte Einkommen und geregelte Bedingungen etwa für Urlaub oder bei Krank-

heit. Sie erleichtern dadurch die private Lebensgestaltung. Sie schützen vor Arbeitgeber-Willkür und Lohndrückerei. Tarifverträge sind Instrumente zur Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen Wohlstand. Für Arbeitgeber bedeuten Tarifverträge Schutz vor einem ruinösen Unterbietungswettlauf. Sie verschaffen ihnen eine größere Planungssicherheit.

Einigungsdruck auf Arbeitgeber erhöhen

Ab 1. November ist in der Metallindustrie die Friedenspflicht zu Ende. Ab dann kann die IG Metall zur Durchsetzung ihrer Forderung zu Warnstreiks aufrufen. Ab dann können sich Beschäftigte an vorübergehenden Arbeitsniederlegungen und anderen betrieblichen Aktionen beteiligen.

Warnstreiks werden während

laufender Verhandlungen durchgeführt, um der Forderung Nachdruck zu verleihen und um den Einigungsdruck auf die Arbeitgeber zu erhöhen. Voraussetzung ist ein Aufruf der verhandelnden Gewerkschaft. „Warnstreik – unser gutes Recht“ – so steht es in Warnstreik-Phasen auf den Transparenten und Plakaten der Metallerrinnen und Metallerr. Arbeitgeber haben dies mehrfach in Frage gestellt, sind bis vor die höchsten Gerichte gezogen, konnten sich jedoch nicht durchsetzen. Warnstreiks sind als legitimes Mittel anerkannt, den Druck auf die Arbeitgeber während laufender Verhandlungen zu erhöhen. Wer sich an Warnstreiks beteiligt, handelt deshalb rechtmäßig.

TARIFFAHRPLAN

So gehts weiter

- Bis 29. Oktober zweite Verhandlungen in allen Regionen.
- Ab 30. Oktober dritte Verhandlungen in allen Regionen.
- Am 31. Oktober, 24 Uhr, Ende der Friedenspflicht.
- Ab 1. November, null Uhr, sind Warnstreiks möglich.

Ja, ich werde Mitglied der IG Metall



Name Vorname

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Wohnort

Telefon Geburtsdatum

E-Mail

Betrieb: Name und Ort

männlich weiblich vollzeitbeschäftigt teilzeitbeschäftigt
 Auszubildende/r bis: Student/in
 gewerbl. Arbeitnehmer/in Angestellte/r kaufm. techn. Meister

Nationalität

Mitgliedsbeitrag (1 % des monatl. Bruttoverdienstes) ab Monat

geworben durch (Name und Betrieb)

Einzugsermächtigung/Bankverbindung

Kto.Nr. Bankleitzahl

Name des Kreditinstituts

in PLZ Ort

Ich bestätige die Angaben zu meiner Person, die ich der IG Metall zum Zwecke der Datenerfassung im Zusammenhang mit meinem Beitritt zur Verfügung stelle. Ich bin darüber informiert, dass die IG Metall zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften personenbezogene Angaben über mich mit Hilfe von Computern verarbeitet. Hiermit ermächtige ich widerruflich die IG Metall, den jeweils von mir nach § 5 der Satzung zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag von 1 % des monatlichen Bruttoverdienstes bei Fälligkeit einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann ich nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende gegenüber der IG Metall widerrufen. Änderungen meiner Daten werde ich unverzüglich der IG Metall mitteilen.

Ort/Datum/Unterschrift